

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Verwirkung, § 814; Bundeskindergeldgesetz
vom 14. April 1964 i.d.F. vom 5. April 1965 § 7
Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 6, § 13 Nr. 4, § 23 Abs. 1
Satz 1 Nr. 4

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 361/73

Urteil des BAG vom 24. April 1974

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 361/73

3 Sa 160/72 Niedersachsen

Urteil verkündet
am 24. April 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. März 1973 - 3 Sa 160/72 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hildesheim vom 17. Februar 1972 - 2 Ca 922/71 - abgeändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 11.730,-- DM (in Worten: Elftausendsiebenhundertunddreißig Deutsche Mark) zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen durch Bescheid vom 25. November 1968 auf sie übergeleiteten Kindergeldersatzanspruch des bei der Beklagten beschäftigten Waldarbeiters B

geltend (§ 7 Abs. 6, § 13 Nr. 4, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 i.d.F. vom 5. April 1965 - BKGG a.F. - BGBI. I 1964, 265 und 1965, 222).

Die Beklagte ist eine unter § 1 des Gesetzes betr. die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover vom 5. Juni 1888 (Preußische Gesetzessammlung S. 233) fallende Forstgenossenschaft mit einer durch Statut vom 4. Mai 1905 geregelten Verfassung. Sie beschäftigt bis zu zwei Waldarbeiter und arbeitet heute ohne nennenswerten Gewinn. Bis zum Jahre 1968 beschäftigte sie den Waldarbeiter F B, der sieben Kindern unterhaltspflichtig war. Das Arbeitsamt Hildesheim gewährte B in der Zeit vom 1. April 1961 bis 31. Oktober 1968 Kindergeld in Höhe von insgesamt 18.490,-- DM.

Durch Bescheid vom 25. November 1968 entzog die Klägerin B rückwirkend ab 1. April 1961 das Kindergeld und verlangte von ihm Rückzahlung des ab Januar 1966 - dem nicht verjährten Zeitraum - gezahlten Kindergeldes in Höhe von 11.730,-- DM. Durch Bescheid vom selben Tage übermittelte das Arbeitsamt der Beklagten eine Durchschrift dieses Bescheides zur Kenntnis und leitete den Anspruch des B gegen die Beklagte in Höhe von 11.730,-- DM auf sich über. Dieser Anspruch ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Gegen den Überleitungsbescheid erhob die Beklagte mit Schreiben vom 16. Dezember 1968 Widerspruch, während B von dem Rechtsbehelf keinen Gebrauch machte. Zugleich beantragte sie, aus Billigkeitsgründen von einer Erstattung abzusehen. Das Arbeitsamt Hildesheim wies durch Bescheid vom 26. Juni 1970 den Widerspruch der Beklagten als unbegründet zurück. Die hiergegen von der Beklagten erhobene Klage blieb ohne Erfolg; sie wurde durch das rechtskräftige Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 17. September 1971 (L 7 Kg - 165/70 -) abgewiesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Klägerin meint, die Beklagte sei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKGG.

B könne daher kein Kindergeld beanspruchen und habe statt dessen einen Kindergeldersatzanspruch gemäß § 7 Abs. 6 BKGG.

Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an sie
11.730,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Geltendmachung des Kindergeldersatzanspruches durch die Klägerin verstoße gegen Treu und Glauben. Die Klägerin habe von Anfang an aus den Anträgen und den beigefügten Verdienstbescheinigungen ersehen können, daß B bei einer Realgemeinde i. S. des Gesetzes vom 5. Juni 1888 beschäftigt gewesen sei. Sie habe aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtshofes vom 17. Januar 1962 und eines in den Jahren 1965/66 zwischen dem Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen und der Forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigung geführten Schriftwechsels gewußt, daß sie zur Zahlung von Kindergeld an B nicht verpflichtet sei. Die Arbeitsämter Braunschweig und Göttingen hätten in vergleichbaren Fällen bereits 1965 und 1966 den Arbeitnehmern Kindergeld entzogen. Sie habe nicht damit rechnen können, daß die Klägerin Nachforderungen erheben werde. B habe die geleisteten Zahlungen gutgläubig in Empfang genommen und verbraucht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet.

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß dem Arbeitnehmer B gegen die Beklagte ein Kindergeldersatzanspruch gemäß § 7 Abs. 6 BKGG für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Oktober 1968 zustand, und daß die Klägerin diesen Anspruch

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 BKGG a.F. wirksam auf sich übergeleitet hat. Dem ist zuzustimmen.

1. Gemäß § 7 Abs. 6 BKGG kann ein Arbeitnehmer, für dessen Kinder nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Kindergeld nicht gewährt wird, von seinem Arbeitgeber unter den übrigen Voraussetzungen des Bundeskindergeldgesetzes Zahlung eines sog. Ersatzkindergeldes in Höhe des Kindergeldes verlangen.

a) Für die Klägerin und B ist der Bescheid der Klägerin vom 25. November 1968, mit dem Kindergeld entzogen und Rückzahlung des auf die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Oktober 1968 entfallenden Betrages angeordnet wurde, in der Sache bindend (§ 77 Sozialgerichtsgesetz).

b) Im vorliegenden arbeitsgerichtlichen Verfahren hat die Beklagte, die insoweit nicht Beteiligte war, gegen das Entstehen eines solchen Kindergeldersatzanspruches keine begründeten Einwendungen erhoben. Sie ist i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKGG eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zur Gewährung von Ersatzkindergeld verpflichtet ist. Der Senat folgt damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil vom 17. Januar 1962 (BGHZ 36, 283) und des Bundessozialgerichtes (BSG 35, 257; Urteile vom 16. März 1973 (SozR Nr. 13 zu § 7 BKGG), vom 30. Juli 1973 - 7 RKg 3/71 - und vom 1. August 1973 - 7 RKg 36/70 -). Insbesondere das Bundessozialgericht hat mit eingehender Begründung aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKGG, dessen Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 und § 7 Abs. 6 BKGG und unter Auswertung der Entstehungsgeschichte ausgeführt, daß eine unter das Realgemeindengesetz fallende Forstgenossenschaft eine "sonstige Körperschaft" i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKGG ist, daß Arbeitnehmern solcher Körperschaften des öffentlichen Rechtes kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt werden sollte, und daß an die Stelle des Kindergeldes der Kindergeldersatzanspruch tritt. Der Gesetzgeber wollte ersichtlich bei der Neuregelung des Kindergeldrechts nicht zwischen einzelnen Körperschaften des öffentlichen Rechtes differenzieren. Damit kommt es auch nicht darauf an, ob die Beklagte überwiegend auf privatwirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder ausgerichtet ist (BSG 35, 257 [260]).



- 5 -

2. Durch den zweiten Bescheid vom 25. November 1968 hat die Klägerin die Kindergeldersatzansprüche des Arbeitnehmers B für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Oktober 1968 gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 BKGG a.F. auf sich übergeleitet. Dieser Bescheid ist insoweit für die Klägerin und die Beklagte in der Sache bindend, da der von der Beklagten eingelegte Widerspruch und die dagegen erhobene Klage erfolglos geblieben sind. Tatsächlich sind auch keine Gründe ersichtlich, aus denen die Überleitung unwirksam sein könnte. § 23 Abs. 1 Satz 1 BKGG a.F. räumt der Klägerin die Befugnis zur Überleitung der Ersatzkindergeldansprüche ein, um zwischen den Arbeitgebern der öffentlichen Hand einen Ausgleich herbeizuführen (BSG, Urteil vom 1. August 1973 - 7 RKg 36/70 - S. 15 f.). Eine Ermessensentscheidung hatte die Klägerin nicht zu treffen; die Überleitung des Kindergeldersatzanspruches ist in der Regel die einzige Möglichkeit, diesen Ausgleich durchzuführen.

II. Das Berufungsgericht hält die Klageforderung trotz Vorliegens aller Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 BKGG für unbegründet, weil die Forderung des B gegen die Beklagte im Zeitpunkt der Überleitung schon gem. § 242 BGB verwirkt gewesen sei und deshalb nicht habe übergehen können. Diese Ausführungen des Berufungsgerichtes halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Die Überleitung des Kindergeldersatzanspruches gem. § 23 Abs. 1 BKGG a.F. bewirkt einen gesetzlichen Übergang dieser Forderung auf die Klägerin. Auf diesen Forderungsübergang findet gem. § 412 BGB auch § 404 BGB Anwendung. Die Beklagte kann daher der Klägerin als der neuen Gläubigerin gegenüber die Einwendungen erheben, die gegen den bisherigen Gläubiger, den Waldarbeiter B , begründet waren.

Im Verhältnis der Beklagten zu ihrem Arbeitnehmer B -
- auf das es deshalb in erster Linie ankommt - hat diese keine Umstände dargelegt, die zu einer Verwirkung des Kindergeldersatzanspruches führen könnten.

Es erscheint schon fraglich, ob nach dem Zeitablauf von nicht einmal zwei Jahren Verwirkung eines Anspruches eintreten kann, der als Teil des Lohnanspruches der kurzen Verjährung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gem. § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB unterliegt. Im allgemeinen darf der Arbeitnehmer mit der Geltendmachung solcher Ansprüche bis zum Ende der gesetzlichen Verjährungsfrist warten, ohne eine Verwirkung fürchten zu müssen (BAG AP Nr. 7 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche [Bl. 3]).

Jedenfalls konnte die Beklagte aus der Tatsache, daß B von der Klägerin Kindergeld erhielt, nicht schließen, ihr Arbeitnehmer werde bei Versagung des Kindergeldanspruches und bei Rückforderung der gewährten Leistungen den ihm nach dem Gesetz zustehenden Kindergeldersatzanspruch nicht mehr geltend machen (vgl. BAG 6, 165 [167/168] = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung [zu III der Gründe]).

2. Im Verhältnis der Beklagten zur Klägerin kommt eine Verwirkung schon deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin erst nach der Überleitung der Forderung berechtigt war, Ansprüche gegen die Beklagte geltend zu machen. Mit dem Verhalten vor der Zeit der Überleitung kann der Einwand nicht begründet werden.

Die Erfüllung der Kindergeldersatzforderung ist der Beklagten entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch zuzumutbar (zur Unzumutbarkeit als Voraussetzung der Verwirkung vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 242 BGB Verwirkung [zu 3 der Gründe]). Sie kann sich gem. § 29 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes (GVBl. 1969, 187) im Wege der Erhebung öffentlich-rechtlicher Beiträge von ihren Mitgliedern die erforderlichen Mittel beschaffen, auch wenn sie bisher ohne nennenswerten Gewinn gearbeitet haben sollte. Die gleichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten wären für die Beklagte im übrigen auch dann entstanden, wenn die Klägerin Folgerungen aus der Änderung der rechtlichen Beurteilung schon in den Jahren 1965/66 gezogen hätte. Die Erfüllung der jetzt streitigen Verpflichtung ist daher gerade nicht durch den Zeitablauf unzumutbar geworden.

3. Für die Entscheidung des Rechtsstreites ist es unerheblich, ob die Weitergewährung von Kindergeld an B über die Jahre 1965/66 hinaus auf dem Verschulden eines Bediensteten der Klägerin beruht oder sonst in deren Verantwortungsbereich fällt. Die Beklagte muß sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

den Ausgleichsbestimmungen der §§ 13 und 23 BKGG unterwerfen, die gerade für die Fälle der unrechtmäßigen Gewährung von Kindergeld diesen Ausgleich der Arbeitgeber der öffentlichen Hand untereinander vorsehen, wobei unrechtmäßige Gewährung von Kindergeld in der Regel auf einer versehentlichen Nichtanwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKGG beruhen dürfte. Da auch das Ersatzkindergeld aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, bedarf es für den Regelfall daher keiner Einschränkung der Zahlungsverpflichtung unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes (vgl. BSG, Urteile vom 30. Juli 1973 - 7 RKg 3/71 - und 1. August 1973 - 7 RKg 36/70 - S. 10 bzw. 16).

III. Die Auffassung des Berufungsgerichts, B , und damit auch die Beklagte, könnten einem Rückforderungsanspruch der Klägerin die rechtshindernde Einwendung des § 814 BGB entgegenhalten, vermag die Klageabweisung nicht zu rechtfertigen. Das Berufungsgericht übersieht hierbei, daß der Rückzahlungsbescheid vom 25. November 1968 für B bindend geworden ist (§ 77 SGG). Rückzahlungsansprüche der Klägerin gegen B ergeben sich auch nicht aus § 812 BGB, sondern aus § 13 Nr. 4 BKGG a.F., also aus einer Sonderregelung des Sozialrechts, die allgemeine Regelungen des bürgerlichen Rechts ausschließt (BSG, Urteile vom 30. Juli 1973 und vom 1. August 1973, S. 11 bzw. 16).

IV. Das angefochtene Urteil muß nach alledem aufgehoben werden. Nach dem festgestellten Sachverhältnis ist die Sache zur Entscheidung reif. Weitere Voraussetzungen für das Bestehen des Kindergeldersatzanspruches und für die Höhe der geltend gemachten Forderungen sind nicht streitig. Der Senat ist deshalb in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Da der Klägerin nach Überleitung der geltend gemachte Kindergeldersatzanspruch für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Oktober 1968 zusteht, war die Beklagte antragsgemäß mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zu verurteilen.

gez. Dr. Hilger

Krebs

Dr. Dieterich

E. Schleinkofer

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS